

**Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrag
(„Grundsatz-INV“)**

zwischen

Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister,
Bereich Lübeck Port Authority, Ziegelstraße 2, 23539 Lübeck

– nachfolgend "LPA" genannt –

und



[Name und Anschrift des Zugangsberechtigten, Vertretungsberechtigung]

– nachfolgend "ZB" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

schließen folgenden Grundsatz-INV
über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der LPA
im Fahrplanjahr 2018/2019

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Festlegung der Grundsätze für die Nutzung der Serviceeinrichtung Lübecker Hafenbahn für das Fahrplanjahr **2018/2019**.
- (2) Mit diesem Grundsatz-INV werden zugleich die in **Anlage 1** und **Anlage 3** genannten konkreten Nutzungsfälle vereinbart. Der vorliegende Grundsatz-INV gilt darüber hinaus auch für alle weiteren Nutzungsfälle während des in Absatz 1 genannten Fahrplanjahrs, insb. für Anmeldungen und Fahrten im Gelegenheitsverkehr.

§ 2 Nutzung der Lübecker Hafenbahn

- (1) Die Nutzung der Lübecker Hafenbahn ist nur zu dem bestimmungsgemäßen Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig. Sie ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität der Hafenanlagen möglich.
- (2) Für die Nutzung der Lübecker Hafenbahn gelten die Nutzungsbedingungen der LPA (NBS) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind veröffentlicht unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen/index.html>.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gewährung der Nutzung gemäß § 2 entrichtet der ZB die Entgelte, die den Nutzungsbedingungen und der Entgeltliste in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen sind. Diese sind veröffentlicht unter <http://lpa.luebeck.de/hafenbahn/nutzungsbedingungen/index.html>.
- (2) Bei Verstößen gegen Mitteilungs- und Anmeldepflichten, die in den Nutzungsbedingungen geregelt sind, werden Anreizentgelte nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen und der Entgeltliste gemäß Absatz 1 fällig.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Abrechnung der fälligen Nutzungsentgelte erfolgt jeweils monatlich für einen zurückliegenden Kalendermonat.
- (2) Die Entgelte sind, ohne dass es einer Mahnung bedarf, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung einem der in der Rechnung angege-

benen Konten der LPA unter Angabe des Kassenzzeichens/Belegnummer gutzuschreiben.

- (3) Kommt der ZB mit der Zahlung der Entgelte in Verzug, stellt die LPA ihm zugleich mit der Übersendung einer Zahlungserinnerung die für deren Bearbeitung erforderlichen Kosten pauschal in Rechnung. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der Entgeltliste gem. § 3 Abs. 1. Dem ZB bleibt der Nachweis vorbehalten, dass bei der LPA Mahnkosten nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen sind. Der Anspruch der LPA auf Verzugszinsen (§ 288 BGB) bleibt unberührt.

§ 5 Laufzeit

Der vorliegende Vertrag tritt zum **09.12.18** in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum **14.12.2019**.

§ 6 Kündigung

- (1) Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Für die LPA liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn
 - a) der ZB nicht mehr über die Voraussetzungen verfügt, die für die Gewährung des Zugangs erforderlich sind,
 - b) mit der Zahlung von Nutzungsentgelten für mindestens zwei Monate in Verzug ist oder
 - c) der ZB schwer oder dauerhaft oder wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstößt und die Verstöße trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung nicht einstellt. Dazu gehören insbesondere ein Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften, Anmeldepflichten, Berichtspflichten und betriebliche Anweisungen, die der ZB zu vertreten hat.

§ 7 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Die LPA ist dafür verantwortlich, Entscheidungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu treffen, die zur Nutzung der Lübecker Hafenbahn erhoben, gespeichert und unter bestimmten Voraussetzungen weitergeleitet werden. Personenbezogene Daten werden in sehr begrenztem Umfang zur Vertragsabwicklung und zum Infrastrukturbetrieb von der LPA verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b), lit. c) und

lit. e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und Rates in Verbindung mit § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten bzw. § 3 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechtes an die Verordnung 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie 2016/680.

- (2) Die LPA bewahrt personenbezogene Daten nur solange auf, wie dies für die Nutzung der Lübecker Hafenbahn erforderlich ist.
- (3) Eine gemäß § 8 und Anlage 3 genannte Person, deren personenbezogene Daten von der LPA verarbeitet werden, kann zu diesen Daten Auskunft verlangen. Auch kann sie um Berichtigung, Löschung der Daten bzw. einschränkende Verarbeitung der Daten ersuchen. Außerdem steht der betroffenen Person das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren zu, wenn die Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der Daten durch die LPA nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für die LPA zuständigen Aufsichtsbehörde ist: Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz. Adresse: Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Telefon: 0431 9881200. E-Mail mail@datenschutzzentrum.de.
- (4) Die LPA ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Die LPA ist außerdem berechtigt, sachbezogene Daten wie Fahrplandaten, Fahrzeugbewegungen, Wagenstandorten, Wagennummern und Gleisbewegungen an Versicherer zur Beurteilung des Risikos weiterzuleiten.
- (5) Ferner ist die LPA berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal sowie an das Personal der von ihr beauftragten Dienstleister weiterzugeben, soweit dies zur Vertragsabwicklung und zum Infrastrukturbetrieb notwendig ist.
- (6) Weiter ist die LPA berechtigt, Daten über die beabsichtigte und die tatsächliche Nutzung der Hafenbahn an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Koordinierung der Anmeldungen und die Abrechnung der Nutzungen erforderlich ist.
- (7) Die LPA ist ferner berechtigt, im gesetzlich oder durch behördliche Anordnung vorgegebenen Umfang Daten an die Regulierungsbehörde oder die Eisenbahnaufsicht weiterzugeben.

§ 8 Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen für die Belange

- der Vertragsdurchführung bzw. des Vertriebs,
- der Betriebsdurchführung und
- des Notfallmanagements

je gesondert die in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, innerhalb kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der LPA bzw. des ZB zu treffen. Zu nennen ist in jedem Fall der jeweilige Eisenbahnbetriebsleiter. Änderungen der Ansprechpartner sind der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Gerichtsstand ist Lübeck.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften oder es ist, falls diese keine angemessene Regelung bereitstellen, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags sollen zu Beweis-zwecken schriftlich getroffen werden.
- (5) Dieser Vertrag wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.

§ 10
Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage 1** Benennung der Ansprechpartner beider Vertragsparteien
- Anlage 2** Vereinbarte Ein- und Ausfahrten im Jahresfahrplan
- Anlage 3** Gemietete Abstellgleise bzw. Lok-Abstellplätze

Lübeck, den

.....

Ort/Datum

Hansestadt Lübeck,
Lübeck Port Authority

.....

Name des Unternehmens

Im Auftrag

.....
Christine Woldt

.....
Unterschrift

.....
ggf. weitere Unterschrift